

Blauzungenkrankheit: Anordnung des LUA vom 4. Oktober 2006

04.10.2006

Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 04. Oktober 2006 (Az.: 23 174-59-23)

In einem rinderhaltenden Betrieben im Landkreis Bitburg wurde am 02.10.2006 die Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 79 Abs. 4 sowie in Verbindung der §§ 16, 17, 17 b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, §§ 63 bis 65, § 76, § 78 und des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22. 6.2004 (BGBl. I S. 1260), des § 1 Landestierseuchengesetz vom 24.06.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003 (GVBl. S. 213), der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 15.09.2006 (eBAnz AT 49 2006 V 1) sowie der § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 22. März 2002 (BGBl. 1 S. 1241) wird die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes vom 25. August 2006, erschienen in der Rheinzeitung und dem Trierischen Volksfreund zuletzt geändert durch die tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 29.9.2006, erschienen am 02.10.2006 in den Ausgaben A und F der Rheinzeitung wie folgt geändert:

A.

Abschnitt I. der tierseuchenrechtlichen Anordnung vom 8. September 2006 wird wie folgt ergänzt:

I.

Folgende Gebiete werden zusätzlich zum 20-Kilometer-Gebiet erklärt:

Im Landkreis Bitburg-Prüm, die Verbandsgemeinden Arzfeld, Kyllburg und Prüm (soweit nicht bereits 20-Kilometer-Gebiet), aus der Verbandsgemeinde Bitburg-Land die Ortsgemeinden Bickendorf, Biersdorf am See, Echtershausen, Ehlenz, Fließem, Hamm, Heilenbach, Ließem, Nattenheim, Niederweiler, Oberweiler, Schleid, Seffern, Sefferweich und Wiersdorf.

Im Landkreis Daun, die Verbandsgemeinde Gerolstein (soweit nicht bereits 20-Kilometer-Gebiet), aus der Verbandsgemeinde Daun die Ortsgemeinden Betteldorf, Bleckhausen, Stadt Daun, Deudesfeld, Dockweiler, Hinterweiler, Kirchweiler, Meisburg, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Schutz, Üdersdorf, Wallenborn und Weidenbach, aus der Verbandsgemeinde Hillesheim, die Ortsgemeinde Dohm-Lammersdorf.

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich, aus der Verbandsgemeinde Manderscheid die Ortsgemeinden Bettenfeld, Manderscheid, Meerfeld, Eisenschmitt und Schwarzenborn.

B.
II:

Maßregeln im 20-Kilometer-Gebiet

(1) Für Wiederkäuer (Tiere) im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit, die in dem in Abschnitt I gelistetem 20-Kilometer-Gebiet gehalten werden, gilt Folgendes:

1. Alle Tiere stehen unter behördlicher Beobachtung;
2. Die Genehmigung für das Verbringen von Tieren zur unmittelbaren Schlachtung im Sinne des § 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (eBAnz AT 46 2006 V1) aus den in Abschnitt I. genannten Gebieten in das in der Anlage der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 i.g.F. bezeichnete Gebiet gilt als erteilt, wenn
 - a. die Tiere beim Verladen keine auf eine Infektion mit dem Erreger der Blauzungenkrankheit hindeutenden Krankheitssymptome aufweisen und
 - b. der Tierhalter das Verbringen der empfänglichen Tiere dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat.
3. Die Genehmigung für das Verbringen von Mastkälbern bis zu einem Alter von 30 Tagen aus den in Abschnitt I. genannten Gebieten in die in der Anlage zur Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 i.g.F. bezeichneten Gebiete gilt als erteilt, wenn
 - a. die Tiere beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit sind und
 - b. der Tierhalter das Verbringen der für den Empfangsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat.
4. In allen Betrieben im 20-Kilometer-Gebiet sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde regelmäßige klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durchführen zu lassen. Seuchenverdächtige Tiere sind nach näherer Anweisung durch die zuständige Behörde virologisch oder serologisch untersuchen zu lassen.
5. In allen Betrieben sind Aufzeichnungen über den Tierbestand zu führen. Veränderungen durch Zukauf, Verbringen, Verendung oder Geburt sind täglich zu dokumentieren.
6. Wiederkäuer sind über die Nachtstunden aufzustallen. Die Aufstallung soll spätestens eine Stunde vor Einsetzen der Abenddämmerung abgeschlossen sein und darf frühestens eine Stunde nach dem Einsetzen der Morgendämmerung wieder aufgehoben werden. Wanderschafherden haben am Standort zu verbleiben. Das Aufstallungsgebot gilt nicht, wenn die empfänglichen Tiere sowie deren Ställe oder deren sonstige Standorte mit

zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers behandelt sind.

(2) In den in Abschnitt I benannten Gebieten hat der Tierhalter die zuständige Behörde im Rahmen der epizootiologische Nachforschungen zu unterstützen.

III.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des Abschnitts II. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

IV.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

VI.

Die Anordnung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in den Kreisverwaltungen Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1. 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Daun, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich sowie dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, aus und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Hinweis: Diese Anordnung gilt unbeschadet der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1). Bei Ausnahmegenehmigungen können die Vorlaufzeiten für vorbereitende Maßnahmen und Untersuchungen beträchtlich sein. Wir raten Antragstellern sich frühzeitig mit der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung / Verwaltung der kreisfreien Stadt) in Verbindung zu setzen. Bitte beachten Sie auch, dass auch in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der EU Restriktionsgebiete gebildet wurden. Die Verkündung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz AT 46 2006 V 1) erfolgte im elektronischen Bundesanzeiger (<https://www.ebundesanzeiger.de>) wie auch die nationalen Gebietserweiterung dort veröffentlicht werden, so am 15.9.2006 (eBAnz AT49 2006 V1) und 27.9.2006 (eBAnz AT51 2006 V1). Hierin werden u.a. Möglichkeiten und Genehmigungsvoraussetzungen für das Verbringen von Schlacht- und Zucht- und Nutzrindern aus dem 20-Kilometer-Gebiet und 150-Kilometer-Gebiet in freie Gebiete beschrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 04. Oktober 2006

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Silvia Eisch-Wolf